

Schullaufbahnverordnung

Änderung vom 30. Juni 2015

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Erziehungsrats, beschliesst:

I.

Verordnung über die Beurteilung und die Schullaufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen (Schullaufbahnverordnung; SLV) vom 11. September 2012 ¹⁾ (Stand 13. Juli 2014) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 (geändert)

² Sie gilt ausserdem sinngemäss für die Schülerinnen und Schüler, die im Auftrag des Staates in einer Sonderschule mit kantonalem Auftrag, in einer Privatschule oder in einer privaten oder staatlichen Einrichtung geschult werden. Für die Handelsschule KV Basel gelten die besonderen Bestimmungen der Unterrichtskommission.

§ 4 Abs. 4 (neu)

⁴ Die Leitung Volksschulen kann in Absprache mit den Schulleitungen der Volksschulen mit Schulleitungen von Privatschulen Übertrittsvereinbarungen abschliessen, welche die Übertrittsvoraussetzungen dieser Verordnung ergänzen sowie Modalitäten des Übertritts regeln.

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler sind im Sinne von § 59 des Schulgesetzes vom Besuch der staatlichen Schule dispensiert, wenn sie eine nach § 130 ff. des Schulgesetzes bewilligte Privatschule besuchen oder mit einer Bewilligung nach § 135 des Schulgesetzes Privatunterricht erhalten.

³ Nicht als Austritt aus der staatlichen Schule gilt, wenn Schülerinnen und Schüler im Auftrag des Staates in einer Sonderschule mit kantonalem Auftrag, in einer Privatschule oder in einer privaten oder staatlichen Einrichtung geschult werden.

§ 13 Abs. 3 (geändert)

³ Für eine Berufsmaturität in der Ausrichtung Gestaltung und Kunst muss zusätzlich eine gestalterische Prüfung abgelegt werden, sofern keine entsprechende gestalterische Vorbildung nachgewiesen werden kann.

§ 26 Abs. 3 (geändert)

³ Das Zwischenzeugnis im 9. und 10. Schuljahr gibt Aufschluss über den Zwischenstand in der Sachkompetenz der Schülerinnen und Schüler, mögliche Leistungszugwechsel oder zusätzliche individuelle Förderungen nach den §§ 60, 61 oder 62, die Teilnahme an zusätzlichen Angeboten und die Regelmässigkeit des Schulbesuchs.

§ 27 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)

¹ Für die Pflicht- und Wahlpflichtfächer legt der Erziehungsrat, für die Wahlfächer die Volksschulleitung oder die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung fest, ob die Sachkompetenz im Zeugnis beurteilt wird.

² In der BMS wird die Sachkompetenz für alle unterrichteten Fächer im Zeugnis beurteilt.

³ Im 3.–6. Schuljahr werden die Leistungen in den Fachbereichen oder Fächern mit einem Prädikat beurteilt.

⁴ Im 7.–11. Schuljahr werden die Leistungen in den Fachbereichen oder Fächern mit Noten beurteilt.

⁵ Im 12.–15. Schuljahr werden die Leistungen in den Fächern mit Noten beurteilt.

§ 31.

Aufgehoben.

§ 32 Abs. 1 (geändert)

Prädikate für die Beurteilung der Sachkompetenz und die Teilnahme an zusätzlichen Angeboten (Überschrift geändert)

¹ Für die Beurteilung der Sachkompetenz werden die folgenden Prädikate verwendet: «hohe Anforderungen erreicht», «mittlere Anforderungen erreicht», «Grundanforderungen erreicht» und «Grundanforderungen nicht erreicht».

¹⁾ [SG 410.700](#)

§ 34 Abs. 1 (geändert)

¹ Vom 1.–14. Schuljahr erhalten die Schülerinnen und Schüler in den Volksschulen und den Gymnasien einen Lernbericht.

§ 35 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3

¹ Vom 1.–7. Schuljahr enthält der Lernbericht:

- a) **(geändert)** den Zwischenstand zur Sachkompetenz in den Fachbereichen oder Fächern und die Einschätzung der Leistungen in den Kompetenzbereichen und Handlungsaspekten der Fächer Deutsch und Mathematik;

² Vom 8.–11. Schuljahr enthält der Lernbericht:

- a) **(geändert)** die Einschätzung der Leistungen in den Kompetenzbereichen und Handlungsaspekten der Fächer Deutsch und Mathematik;
- b) **(geändert)** die Einschätzung der Selbst- und Sozialkompetenz;
- c) **(neu)** die Festlegung von einem oder zwei Förderzielen.

³ Vom 12.–14. Schuljahr enthält der Lernbericht mindestens:

- b) **(geändert)** den Zwischenstand zur Sachkompetenz in den Fachbereichen oder Fächern.

§ 41 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

¹ Schülerinnen und Schüler können ausnahmsweise nach § 57a des Schulgesetzes ein Schuljahr wiederholen, wenn mit der Wiederholung des Schuljahres die Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf die weitere Schullaufbahn eine bessere Entwicklungsperspektive haben und einer der folgenden Gründe vorliegt:

- d) *Aufgehoben.*

³ Die Schulleitung entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Lehrpersonenteams und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten. Bei Schülerinnen und Schülern, die im Auftrag des Staates in einer Sonderschule mit kantonalem Auftrag, in einer privaten Schule oder in einer privaten oder staatlichen Einrichtung geschult werden, entscheidet die Volksschulleitung oder die zuständige Stelle der Gemeinden.

§ 41a. (neu)

Ausserordentlicher Übertritt in die Sekundarschule, ausserordentlicher Wechsel und Verbleib in der Sekundarschule

¹ Schülerinnen und Schüler können ausnahmsweise

- a) definitiv in einen Leistungszug der Sekundarschule mit höheren Anforderungen übertreten, ohne dass die Voraussetzungen für den Übertritt in den Leistungszug E oder P nach den §§ 57 oder 58 erfüllt sind;
- b) in der Sekundarschule in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen wechseln, ohne dass die Voraussetzungen für den Wechsel des Leistungszugs nach § 60 erfüllt sind; oder
- c) in der Sekundarschule im Leistungszug bleiben, auch wenn die Voraussetzungen für den Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen nach den §§ 62 oder 63 vorliegen.

² Voraussetzung für die ausserordentlichen Massnahmen nach Abs. 1 sind, dass die Schülerinnen und Schüler dadurch im Hinblick auf die weitere Schullaufbahn eine bessere Entwicklungsperspektive haben und bei ihnen einer der folgenden Gründe vorliegt:

- a) unregelmässiger Bildungsgang, insbesondere aufgrund einer längeren Krankheit oder eines häufigen Wechsels des Schulsystems;
- b) einschneidende persönliche Umstände, die bei den Schülerinnen und Schülern zu einem Leistungsabfall geführt haben;
- c) verzögerter Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler.

³ Die ausserordentlichen Massnahmen nach Abs. 1 können auf Wunsch des Lehrpersonenteams oder auf Wunsch der Erziehungsberechtigten geprüft werden. Die Erziehungsberechtigten haben die zuständige Lehrperson spätestens 14 Kalendertage vor dem Entscheid über die Beförderung oder den Übertritt über ihren Wunsch zu informieren und sie über einen der in Abs. 2 genannten Gründe in Kenntnis zu setzen.

⁴ Die Schulleitung entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Lehrpersonenteams und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten. Bei Schülerinnen und Schülern, die im Auftrag des Staates in einer Sonderschule mit kantonalem Auftrag, in einer privaten Schule oder in einer privaten oder staatlichen Einrichtung geschult werden, entscheidet die Volksschulleitung oder die zuständige Stelle der Gemeinden.

⁵ Im Zeugnis wird «Ausserordentlicher Übertritt in E-Zug bzw. P-Zug nach § 41a SLV», «Ausserordentlicher Wechsel in E-Zug bzw. P-Zug nach § 41a SLV» oder «Ausserordentlicher Verbleib im Leistungszug nach § 41a SLV» eingetragen.

§ 46 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 2 (geändert)

^{1bis} Schülerinnen und Schüler der BMS, die die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung absolvieren (BM 2), müssen zusätzlich bis zu dem von der Schulleitung festgelegten Stichtag pro Unterrichtsfach mindestens 80% der Unterrichtslektionen des Semesters besucht haben.

² Schülerinnen und Schüler, welche die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllen, werden provisorisch in das nächste Semester befördert. Davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die provisorisch in die FMS, IMS und WMS übergetreten sind (§ 48) und Schülerinnen und Schüler der BMS, die die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung in einem Jahr absolvieren (BM 2 Vollzeit) (§ 50).

§ 50 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

¹ Schülerinnen und Schüler, welche die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung in einem Jahr absolvieren (BM 2 Vollzeit) und welche die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 1 nicht erfüllen, werden nicht befördert. In das Zeugnis wird «nicht befördert» eingetragen. Wenn sie nach dem ersten Semester nicht befördert werden, müssen sie aus der Schule austreten. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Wiederholung eines Schuljahres oder Beförderung nach § 52.

² Schülerinnen und Schüler, welche die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung in zwei Jahren absolvieren (BM 2 Teilzeit) und die nach einer provisorischen Beförderung in der BMS die Voraussetzungen nach § 46 Abs. 1 nicht erfüllen, werden nicht befördert und müssen aus der Schule austreten. In das Zeugnis wird «nicht befördert» eingetragen. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder eine ausserordentliche Beförderung nach § 52.

³ Schülerinnen und Schüler, welche die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung absolvieren (BM 2) und die Voraussetzung nach § 46 Abs. 1^{bis} nicht erfüllen, werden nicht befördert und müssen aus der Schule austreten. In das Zeugnis wird «Austritt nach § 50 Abs. 3 SLV» eingetragen.

Titel nach § 52. (geändert)

12. Überspringen in den Volksschulen, Gymnasien und der FMS

§ 57 Abs. 1 (geändert)

¹ In den E-Zug (sowie den A-Zug) können die Schülerinnen und Schüler übertreten, die im Zeugnis des 8. Schuljahres die folgende Voraussetzung erfüllen:

Die Summe der dreifach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Natur/Mensch/Gesellschaft und der eineinhalbfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Französisch und Englisch und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Gestalten, Musik und Bewegung/Sport ergibt mindestens den Wert 67,5

$(3 \cdot D + 3 \cdot M + 3 \cdot NMG + 1,5 \cdot F + 1,5 \cdot E + G + Mu + B/Sp \geq 67,5)$.

§ 58 Abs. 1 (geändert)

¹ In den P-Zug (sowie den E-Zug und den A-Zug) können die Schülerinnen und Schüler übertreten, die im Zeugnis des 8. Schuljahres die folgende Voraussetzung erfüllen:

Die Summe der dreifach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Natur/Mensch/Gesellschaft und der eineinhalbfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Französisch und Englisch und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Gestalten, Musik und Bewegung/Sport ergibt mindestens den Wert 78,75

$(3 \cdot D + 3 \cdot M + 3 \cdot NMG + 1,5 \cdot F + 1,5 \cdot E + G + Mu + B/Sp \geq 78,75)$.

Titel nach § 58. (geändert)

VI. Wechsel der Leistungszüge und zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug in der Sekundarschule

§ 61 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug für leistungsfähige Schülerinnen und Schüler des A-Zugs oder E-Zugs im 11. Schuljahr (Überschrift geändert)

¹ Im 11. Schuljahr erhalten Schülerinnen und Schüler des A-Zugs oder E-Zugs eine zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug, wenn im Zeugnis des 10. Schuljahres oder im Zeugnis nach dem ersten Semester des 11. Schuljahres die folgende Voraussetzung erfüllt ist:

Der Durchschnitt der Zeugnisnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer ergibt mindestens 5,25.

² Im Zeugnis wird «Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug im 11. Schuljahr» oder «Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug im zweiten Semester des 11. Schuljahres» eingetragen.

³ Die Schülerinnen und Schüler können auf die zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug im 11. Schuljahr verzichten und stattdessen in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen wechseln. Die Erziehungsberechtigten haben die Schulleitung innert acht Kalendertagen seit Zustellung des Zeugnisses über den Verzicht auf die zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug und den Wechsel in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen zu informieren.

§ 69 Abs. 1

¹ In das Gymnasium (sowie in die FMS, WMS, IMS und BMS) können die Schülerinnen und Schüler übertreten, welche die Sekundarschule wie folgt abgeschlossen haben:

- b) **(geändert)** die Summe der doppelt gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Natur/Technik, Räume/Zeiten/Gesellschaften, Französisch und Englisch ergibt:
 - ba) **(geändert)** für Schülerinnen und Schüler des P-Zugs mindestens den Wert 34 ($2 \cdot D + 2 \cdot M + NT + RZG + F + E \geq 34$);
 - bb) **(geändert)** für Schülerinnen und Schüler des E-Zugs mindestens den Wert 40 ($2 \cdot D + 2 \cdot M + NT + RZG + F + E \geq 40$).

§ 70 Abs. 1

¹ In die FMS, IMS, WMS und BMS können die Schülerinnen und Schüler übertreten, welche die Sekundarschule wie folgt abgeschlossen haben:

- b) **(geändert)** die Summe der doppelt gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Natur/Technik, Räume/Zeiten/Gesellschaften, Französisch und Englisch ergibt:
 - ba) **(geändert)** für Schülerinnen und Schüler des P-Zugs mindestens den Wert 32 ($2 \cdot D + 2 \cdot M + NT + RZG + F + E \geq 32$);
 - bb) **(geändert)** für Schülerinnen und Schüler des E-Zugs mindestens den Wert 36 ($2 \cdot D + 2 \cdot M + NT + RZG + F + E \geq 36$);
 - bc) **(geändert)** für Schülerinnen und Schüler des A-Zugs mindestens den Wert 42 ($2 \cdot D + 2 \cdot M + NT + RZG + F + E \geq 42$).

§ 72 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

Übertritt, Leistungszugwechsel, Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug (Überschrift geändert)

¹ Bei Schülerinnen und Schülern mit individuellen Lernzielen erfolgt der Übertritt, ein Leistungszugwechsel oder der Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug in der Volksschule aufgrund einer Gesamtbeurteilung in persönlicher und leistungsmässiger Hinsicht und unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsperspektive.

² Bei besonders leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern gelten die regulären Verfahren für den Übertritt, den Leistungszugwechsel und den Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug.

³ Bei Schülerinnen und Schülern mit einer Verfügung der Leiterin oder des Leiters Volksschulen oder der zuständigen Stelle der Gemeinden für die Schulung in einer Integrationsklasse ist eine Zuteilung in einen Leistungszug der Sekundarschule nicht erforderlich.

§ 84 Abs. 3

³ Anschliessend an die Besprechungen der Zeugnisklassenkonferenz:

- b) **(geändert)** beschliesst die Zeugnisklassenkonferenz über die Beförderung nach den §§ 40, 43 und 46, die Nichtbeförderungen nach den §§ 44–45 und 48–50, die Berechtigungen für den Übertritt in einen Leistungszug der Sekundarschule nach den §§ 56–58, den Wechsel eines Leistungszugs und die zusätzliche individuelle Förderung im Leistungszug nach den §§ 60–63 oder die Berechtigung für den Übertritt in eine weiterführende Schule nach den §§ 69–70 sowie die Empfehlungen für eine ausserordentliche Wiederholung eines Schuljahres nach § 41, einen ausserordentlichen Übertritt in die Sekundarschule, einen ausserordentlichen Wechsel oder Verbleib in der Sekundarschule nach § 41a, eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder eine ausserordentliche Beförderung nach § 52, für das Überspringen eines Schuljahres nach § 53, im Gymnasium für den Übertritt in die FMS, IMS und WMS nach § 44 oder in der FMS oder WMS für den Übertritt in das Gymnasium nach § 11.

§ 86 Abs. 1 (geändert)

Kenntnisnahme der Zeugnisse und Zwischenzeugnisse in den Volksschulen, Gymnasien und der FMS (Überschrift geändert)

¹ In den Volksschulen, Gymnasien und der FMS haben die Erziehungsberechtigten und ab dem 3. Schuljahr auch die Schülerinnen und Schüler durch Unterschrift zu bestätigen, dass sie von den Zeugnissen und Zwischenzeugnissen Kenntnis genommen haben.

§ 88 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Lernberichte werden aufgrund der Angaben der zuständigen Lehrperson ausgefertigt, von der zuständigen Lehrperson unterzeichnet und den Schülerinnen und Schülern abgegeben.

§ 90 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Volksschulleitung und die Leitung Mittelschulen und Berufsbildung legen in Richtlinien²⁾ die Prüfungsinhalte und das Verfahren für die Aufnahmeprüfungen fest.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie wird auf Beginn des Schuljahres 2015/16 am 17. August 2015 wirksam.

²⁾ § 90 Abs. 1: Diese Richtlinien können beim Erziehungsdepartement oder auf der Webseite des [Erziehungsdepartements](#) eingesehen werden.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt
Dr. Guy Morin, Präsident
Barbara Schüpbach-Guggenbühl, Staatsschreiberin